Entwurf
25.02.2014

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Ganztagsschule an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen soll im Gesetz verankert werden. Darüber hinaus sollen die gegenwärtigen Regelungen zur Zusammensetzung der Schulkonferenz, zum Schulleiterbesetzungsverfahren, zur Profilbeschreibung des Berufskollegs und zur Berufsschulpflicht geändert werden. Des Weiteren erfolgt eine klarstellende Änderung bei § 104 SchG (Versorgungsberechtigung). § 106 SchG wird an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen sowie die Verwaltungspraxis angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

- Gesetzliche Verankerung der Ganztagsschule an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen mit den beiden möglichen Formen, der Wahlform oder der verbindlichen Form, Regelung des zeitlichen Rahmens und der Konzeption der Ganztagsschule (pädagogische Grundlagen, Rhythmisierung, außerschulische Partner, Aufgaben des Schulträgers) sowie des Einrichtungsverfahrens, Anpassung der bisherigen Regelungen für die mit einer Gemeinschaftsschule verbundenen Grundschulen,
- Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Landes für die Betreuung und die Aufsichtsführung während der Mittagspause durch eine pauschale Vorwegentnahme aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- Drittelparität in der Schulkonferenz,
- Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens, Stärkung der Beteiligung der Gremien, Einbeziehung von noch nicht volljährigen aber mindestens sechzehnjährigen Schülerinnen und Schülern beim Votum der Schulkonferenz, gesetzliche Verankerung des Überprüfungsverfahrens,
- Erweiterung der Definition der Schulart „Berufskolleg“, mit der die Fachhochschulreife ohne das Angebot eines unterrichtlichen Zusatzprogrammes erworben werden kann,
- Anpassung der Regelungen zum Ruhen der Berufsschulpflicht im Blick auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Hochschulen und der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes,
- Aufhebung der Regelung, dass die Berufsschulpflicht bei Eheschließung endet,

- Beendigung der Berufsschulpflicht auf Antrag auch bei Vaterschaft,
- Klarstellung zur Versorgungsberechtigung nach § 104 Schulgesetz,
- Anpassung der Bezuschussungsregelung für Heimsonderschulen in freier Trägerschaft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Ganztagsschulen

Die Einrichtung eines Ganztagsbetriebs erfordert zusätzliche Ressourcen. Das Land gibt dazu zusätzliche Lehrerwochenstunden. Die Höhe der jeweiligen Zuweisung richtet sich nach der Dauer des Ganztagsbetriebs. Ein Ganztagsbetrieb an 70 % der Grundschulen, an dem 50 % der Schülerinnen und Schüler teilnehmen, erfordert bei 8 Zeitstunden an vier Tagen einen Ressourcenrahmen von 1.920 Deputaten bzw. 147 Mio. Euro zuzüglich von 143 Deputaten bzw. 10,6 Mio. Euro für den entsprechenden Ausbau der Grundstufen an Förderschulen. Ausgehend von derzeit ca. 15 % Ganztagsgrundschulen wird der Ausbau schrittweise erfolgen müssen und hängt von den konkreten Antragstellungen der Schulträger sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf einen Haushaltsvorbehalt vor.
Durch die Umsetzung entstehen im Endausbau in Zusammenhang mit der Administrierung sowie der Beratung und Begleitung von Schulen zusätzliche Kosten im Umfang von bis zu sieben Deputaten.
Die durch die zusätzliche Übernahme der Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause, die über die dem Schulträger obliegende Betreuung und Aufsichtsführung beim Mittagessen hinausgeht, dem Land entstehenden zusätzlichen Kosten werden von den Kommunen durch einen Pauschalbetrag gegenfinanziert. Stichtag für den Beitragsanspruch ist der für die Schulstatistik maßgebende Tag des vorangegangenen Jahres.

Für etwaige weitere personelle und sächliche Kosten gilt die gesetzliche Schullastenverteilung zwischen Land und Kommunen. Die Höhe kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Berufskollegs

Mit der Ausrichtung einzelner Berufskollegs am Erwerb der Fachhochschulreife wurde in den vergangenen Jahren eine Ressourceneinsparung erzielt, da das bisherige Zusatzprogramm im Umfang deutlich reduziert wurde.

Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens

Mit der Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens werden für die Entsendung eines Vertreters der Schulkonferenz in die Auswahlkommission zusätzliche Kosten für die Fahrten zu Terminen der Auswahlkommission anfallen. Die Mittel für die Erstattung von Fahrkosten der Eltern- oder Schülervertreter sollen durch Umschichtung innerhalb des Einzelplans 04 zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Kostenerstattung für Mitglieder der Schulkonferenz, die keine Landesbediensteten sind, wird in § 47 Abs. 13 SchG die Veordnungsermächtigung erweitert. Diese Ermächtigung wird durch eine Ergänzung der Schulkonferenzordnung umgesetzt. Es wird weder für den Schulträger, noch für die Schulkonferenz eine Pflicht begründet, einen Vertreter in die Auswahlkommission zu entsenden. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertretern der Schulaufsicht und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers. Sie führt das Überprüfungsverfahren durch, dessen Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Hinzu kommt, dass den Schulaufsichtsbehörden durch die Einbeziehung der Gremienvertreter in das Überprüfungsverfahren voraussichtlich besonders in den ersten Jahren ab Einführung des neuen Verfahrens ein zeitlicher Mehraufwand entstehen kann, der mit dem vorhandenen Personalbestand bewältigt werden muss. Der zeitliche Mehraufwand wird zum Teil dadurch relativiert, dass im Falle eines Dissenses das von den Schulaufsichtsbehörden durchzuführende zeitaufwändige und das Verfahren oft in die Länge ziehende Verständigungsgespräch mit den Gremien Schulkonferenz und Schulträger künftig entfällt. Insofern werden durch den Wegfall des Verständigungsgespräches in geringem Umfang auch Reisekosten von Landesbediensteten eingespart, die dem Mehraufwand gegenüberzustellen sind.

Zuschüsse zu den Sachkosten der Heimsonderschulen in freier Trägerschaft

Die Neufassung des § 106 SchG setzt weitgehend die bisherige Verwaltungspraxis um. Kostenauswirkungen ergeben sich jedoch daraus, dass für die Bemessung nicht mehr der Sachkostenzuschuss des Vorjahres, sondern der des laufenden Jahres zugrunde gelegt wird.

Die konkreten Auswirkungen hängen deshalb ausschließlich von der Entwicklung der Sachkostenbeiträge für die öffentlichen Sonderschulen nach der Schullastenverordnung ab. Eine Veränderung in Höhe von 1 von Hundert insoweit würde bei den privaten Heimsonderschulen einen Mehr-/Minderbedarf von rund 180.000 Euro pro Jahr und bei den

beim Sozialministerium ressortierenden Schulen am Heim wegen der analogen Förderung über § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg einen Mehr-/ Minderbedarf von rund 300.000 Euro pro Jahr bewirken. In den vergangenen Jahren sind die Sachkostenbeiträge für die Sonderschulen in der Schullastenverordnung zwischen ca. 2,5 % und ca. 8 % gestiegen.

Sich ergebende finanzielle Auswirkungen werden bei Aufstellung des nächsten Staatshaushaltsplans zu berücksichtigen sein.

Die Drittelparität in der Schulkonferenz sowie die Änderungen bei der Berufsschulpflicht haben keine Kostenrelevanz.

E. Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeit

Die gesetzliche Verankerung der Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen wirkt nachhaltig in die Zukunft unseres Landes. Sie ist ein Beitrag zur sozialeren Gestaltung der Gesellschaft, besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur gerechten Bildung. Sie hat außerdem nachhaltigen Einfluss auf die Bildungsbiographien der Kinder.

Die Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens stärkt die Beteiligungsrechte von Schulkonferenz und Schulträger. Sie werden frühzeitig in das Besetzungsverfahren einbezogen und ihre im Hinblick auf die Bestenauslese relevanten Stellungnahmen fließen in die Erarbeitung des Besetzungsvorschlages ein. Das neue Verfahren soll überdies zu mehr Transparenz und im Falle eines Dissenses zwischen Gremienvotum und Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission durch den Wegfall des Verständigungsgespräches zu einer Beschleunigung der Besetzungsentscheidung beitragen.

Die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung von der Mitwirkung im Besetzungsverfahren ausgeschlossenen minderjährigen Schülervertreter der Schulkonferenz werden zukünftig dann einbezogen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierdurch soll die Partizipation von Jugendlichen in dem sie unmittelbar betreffenden Lebensraum Schule gestärkt werden. Sollte die Schulkonferenz sich im Einzelfall dafür entscheiden, einen 16-jährigen Schülervertreter in die Auswahlkommission zu entsenden, so würde dieser, wie alle Vertreter der Gremien in der Auswahlkommission, vorab entsprechend auf seine Rolle vorbereitet und dabei unter anderem auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen werden.

Die Änderung der Zusammensetzung der Schulkonferenz durch eine Drittelparität von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schülern stärkt die Position der betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schüler. Es die gesetzliche Aufgabe der Schulkonferenz, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln, so dass in der Praxis Fraktionsbildungen oder streitige Abstimmungen kaum vorkommen.

Für die Absolventinnen und Absolventen der Berufskollegs eröffnet der integrative Erwerb der Fachhochschulreife - ohne Teilnahme an einem Zusatzprogramm - zusätzliche Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Entwicklung. Neben der beruflichen Qualifizierung wird ein direkter Weg in das Hochschulsystem ermöglicht und dadurch die Zahl der Hochschulzugangsberechtigungen erhöht. Dadurch tragen gerade die Berufskollegs - mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund - zu mehr Bildungsgerechtigkeit und damit zu einer Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei. Diese Ausgestaltung einer Variante des Berufskollegs hat in einem Schulversuch überaus positive Resonanz gefunden.

Eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht im Falle einer Eheschließung im Alter von über 16 Jahren beruht aus heutiger Sicht auf einer nicht mehr zeitgemäßen Abwägung der mit der Schulpflicht berührten öffentlich-rechtlichen und der mit der Eheschließung zusammenhängenden privaten Belange. Durch die Eheschließung ist der junge Mensch in keiner Weise gehindert, die Schule zu besuchen.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2012 (GBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4a
Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen

(1) Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganztagsschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagsschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 € zu Grunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganztagsschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagsschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln."

2. § 8 a wird wie folgt geändert:

   Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Jede Grundschule, Berufsschule und Sonderschule mit Ausnahme der Heimsonderschulen hat einen Schulbezirk."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Es vermittelt in ein bis drei Jahren eine berufliche Qualifikation."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen."

5. § 40 wird wie folgt gefasst:

a) § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden.

Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:

1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern.

2. der Schulträger."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertretern der Schulaufsichtsbehörde und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers. Die Schulkonferenz soll nicht durch den Schulleiter in der Auswahlkommission vertreten sein. Die Auswahlkommission wird von der für die Besetzung der Schulleiterstelle zuständigen Schulaufsichtsbehörde gebildet und erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Die Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers nehmen am Überprüfungsverfahren als Beobachter teil und haben ein Stimmrecht in der Auswahlkommission bei der Entscheidung über den Besetzungsvorschlag."

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach der Beschlussfassung der Auswahlkommission unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde die Schulkonferenz und den Schulträger über alle eingegangen Bewerbungen und den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulkonferenz und der Schulträger können zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission Stellung nehmen. Bei sonst gleichen Qualifikationen der Bewerber sind sie gehalten, dem Bewerber den Vorzug zu geben, der der Schule nicht angehört. Schulkonferenz und Schulträger geben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags ab."

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nach der Befassung der Schulkonferenz und des Schulträgers gemäß Absatz 4 entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Weicht das Votum der Schulkonferenz oder des Schulträgers vom Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission ab, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Unabhängig hiervon erfolgt die Besetzung der Schulleiterstelle nach den dienstrechtlichen Bestimmungen."

6. § 47 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,

2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,

3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,

4. zusätzlich an Schulen, für die

   a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,

b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,

c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler,

5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechender Sonderschule drei weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen,

6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören. Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss."

7. § 47 Absatz 13 Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Termine der Auswahlkommission bei Schulleiterbesetzungsverfahren nach § 40 durch Vertreter der Schulkonferenz, die nicht Bedienstete des Landes sind."

8. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Hochschule, die Filmakademie, die Popakademie oder die Akademie für Darstellende Kunst besucht; ".

b) In Nummer 6 wird das Wort „Zivildienst" durch die Wörter "den Bundesfreiwilligendienst" ersetzt.

9. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach der Eheschließung oder " gestrichen.

b) Es wird folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt für die Berufsschulpflicht eines männlichen Schülers entsprechend. Die zeitgleiche Befreiung beider Eltern von der Berufsschulpflicht nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen."

10. In § 104 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch die Versorgungsberechtigung entsteht kein Anspruch auf Beihilfe nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gegenüber dem Land Baden-Württemberg."

11. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Zuschüsse zu den Sachkosten der Heimsonderschulen
in freier Trägerschaft

Die Schulträger der Heimsonderschulen in freier Trägerschaft erhalten für jeden Schüler, der am 15. Februar des laufenden Schuljahrs die Schule besucht hat, einen Zuschuss des Landes in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Sonderschule."

Artikel 2
Änderung der Schulkonferenzordnung

Auf Grund von § 47 Absatz 9 Satz 2 und Absatz 13 des des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 485), wird verordnet:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Für Schulen mit vierzehn und mehr Lehrerstellen gilt § 47 Absatz 9 SchG.

(2) An Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz an

a) der Schulleiter als Vorsitzender,

b) an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,

c) an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher, der mindestens der Klasse 7 angehören muss,

d) bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung tritt ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme hinzu.

Im Übrigen sind die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 vertreten.

(3) An Schulen mit mindestens sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils zwei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler;

2. bei Schulen, für die

a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Eltern,

b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Schüler,

3. an Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen zwei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen .

(4) An Schulen mit mindestens drei, aber weniger als sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,

2. bei Schulen,

   a) für die kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Lehrer und der Eltern,

   b) für die kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Schüler und der Lehrer.

(5) Bei Schulen mit weniger als 3 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen,

   a) für die kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Lehrer und der Eltern,

   b) für die kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Schüler und der Lehrer."

2. § 4a wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Besetzung der Schulleiterstelle sind gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 1 SchG Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mitwirkungsberechtigt. An ihre Stelle treten die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 gewählten Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit solche nicht oder nicht in entsprechender Zahl vorhanden sind, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 gewählten Elternstellvertreter.

(2) Nehmen Schüler- oder Elternvertreter als Vertreter der Schulkonferenz an der Auswahlkommission nach § 40 Absatz 2 SchG teil, kann ihnen Fahrkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt werden."

Artikel 3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) wird der Ausgleichsbetrag der Gemeinden nach § 4 a Absatz 4 des Schulgesetzes vorweg entnommen."

Artikel 4
Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingerichtete Ganztagsschulen an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen können nach Maßgabe der Einrichtungserlasse fortgeführt werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft. Artikel 1 Nummer 11, Artikel 2 Nummer 2, Absatz 2 sowie Artikel 3 treten am 1.Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit der Novellierung des Schulgesetzes soll der verlässliche rechtliche Rahmen für das Konzept, den zeitlichen Rahmen sowie das Einrichtungsverfahren der Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen geschaffen werden. Weitere Ziele sind die paritätische Teilhabe von Eltern, Schülern und Lehrkräften in dem gemeinsamen Gremium Schulkonferenz, die Stärkung der Gremienbeteiligung beim Schulleiterbesetzungsverfahren und die gesetzliche Verankerung des Überprüfungsverfahrens, die Stärkung der Partizipation von Jugendlichen in dem sie unmittelbar betreffenden Lebensraum Schule sowie die Erweiterung der persönlichen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für Absolventinnen und Absolventen der Berufskollegs.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen
Die Gesellschaft wandelt sich, familiäre Strukturen sind vielfältiger geworden. Das Land muss auf diesen Wandel mit flexiblen Konzepten bei den Schulen reagieren. Dazu ist es notwendig, dass Land, Kommunen, Eltern und außerschulische Partner gemeinsam in die Schaffung von Ganztagsschulen und zusätzlichen Betreuungsangeboten eingebunden sind.

Der Ausbau der Ganztagsschulen ist eine Aufgabe mit hoher bildungspolitischer Relevanz. Ganztagsangebote an möglichst vielen Schulen sind ein wesentlicher Beitrag, um herkunftsbedingte Benachteiligungen aufzulösen und gelingende Bildungsbiographien von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
Nach dem Ausbau der Unterstützung im Bereich der vorschulischen Bildung hat nun der Ausbau von Ganztagsangeboten an den Grundschulen hohe Priorität, um konsequent Bildungsgerechtigkeit zu schaffen.
Ziel sind daher rhythmisierte Ganztagsangebote an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen, die für möglichst viele Kinder offen stehen. Die Ganztagsangebote sind – mit Ausnahme des Mittagessens – ein kostenfreies Angebot für Schülerinnen und Schüler.

Das Ganztagsschulkonzept der Landesregierung setzt auf eine niederschwellige Verfahrensweise, um rhythmisierte Ganztagsangebote an möglichst vielen Grundschulen zu ermöglichen. Dies wird die Akzeptanz bei den Eltern erhöhen, deren Wahlrecht gewahrt bleibt. Das Miteinander von Halbtags- und Ganztagsschule wird weitere Eltern vom Nutzen der Ganztagsschule überzeugen und ihnen ohne Schulwechsel ermöglichen, in den Ganztagsbetrieb zu wechseln.

Gleichwohl ist es aus pädagogischen Gründen unerlässlich, auch Verbindlichkeit zu sichern und es außerdem Schulträgern und Schulen zu ermöglichen, einen für alle Schülerinnen und Schüler einer Schule verbindlichen Ganztagsbetrieb zu sichern. Der Gesetzentwurf sieht daher künftig Ganztagsschulen in zwei Formen vor: in der verbindlichen Form und in der Wahlform. Im ersten Fall nehmen alle Schüler einer Schule am Ganztagsbetrieb teil, im zweiten Fall besteht an der Schule die Wahlmöglichkeit zur Teilnahme; im Interesse der Planungssicherheit ist in diesem Fall die Teilnahme am Ganztagsbetrieb auf jeden Fall für mindestens ein Schuljahr verbindlich. In beiden Fällen der Ausgestaltung besteht für die betreffenden Schülerinnen und Schüler Schulbesuchspflicht.

Ganztagsschulen können im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen oder in der Wahlform auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung der Schulkonferenz eingerichtet werden. Ist aus Ressourcengründen eine Priorisierung erforderlich, ist neben der räumlichen Verteilung insbesondere die Verbindung einer Grundschule mit einer bereits als Ganztagsschule genehmigten weiterführenden Schule ein gewichtiges Auswahlkriterium.

Die Entscheidung zur Einrichtung liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Voraussetzung für die Genehmigung ist auch ein pädagogisches Konzept, das einen rhythmisierten Ganztagsbetrieb vorsieht und außerschulische Partner einbeziehen soll.
Als außerschulische Partner kommen insbesondere gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen bis hin zu Einzelpersonen in Betracht aus Bereichen wie Sport, Musik, Kultur, Jugendarbeit und -hilfe, Umwelt, Weiterbildung etc.

Das Elternrecht ist ein hohes und zu schützendes Gut. Daher sollen Eltern, die ihr Kind nicht an einer verbindlichen Ganztagsschule beschulen wollen, auf Antrag die Möglichkeit haben, den Schulbezirk zu verlassen und an eine andere Grundschule zu wechseln. Ebenso sollen Eltern, in deren Schulbezirk keine Ganztagsgrundschule vorhanden ist, bei Bedarf die Möglichkeit haben, an eine Grundschule mit Ganztagsbetrieb in einem anderen Schulbezirk zu wechseln. Die Entscheidung über solche Anträge wird auf der Grundlage

von § 76 Absatz 2 Nummer 3 Schulgesetz getroffen. In den genannten Fällen liegt regelmäßig ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vor, der eine Ausnahme rechtfertigt.

Die Angebote der Ganztagsschule sind grundsätzlich unentgeltlich. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden. Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die Schulträger können für Angebote, die zusätzlich, auch parallel, zum kostenfreien Ganztagsbetrieb angeboten werden, Entgelte erheben.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten durch Verordnung regeln zu können. Dabei ist beabsichtigt, als Berechnungsgrundlage für Ganztagsschulen künftig Gruppen vorzusehen. Die Gruppen können auch klassen- und jahrgangsübergreifend gebildet werden und sind die rechnerische Grundlage für die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb. Ab einer Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern kann ein Ganztagsbetrieb eingerichtet werden. Ab jeweils vier weiteren Schülern erhält die Schule die Zuweisung für die nächste Gruppe mit wiederum 25 Schülern, wobei der Schule die Organisation freisteht. Damit wird insbesondere kleineren Grundschulen leichter ermöglicht, einen Ganztagsbetrieb einzurichten. Sinkt die Anzahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schüler später unter die Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern ab, hat dies keinen Einfluss auf die bereits ausgesprochene Genehmigung, wohl aber auf die Ressourcenzuweisung.
Die Modifizierung dieser Regeln für die Grundstufen an Förderschulen bleibt den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Ganztagsschule kann nur gelingen, wenn außerschulische Partner sich einbringen. Es ist vorgesehen, dass Schulen optional bis zu 50 % ihrer Lehrerwochenstundenzuweisung, die sie für den Ganztagsbetrieb erhalten, monetarisieren können, also Mittel erhalten, um Leistungen außerschulischer Partner für den Ganztagsbetrieb ermöglichen zu können. Zusätzlich bestehen weiterhin auch andere Möglichkeiten der Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Partnern.

Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens
Bei der Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens wird die Stärkung der Beteiligung der Gremien Schulträger und Schulkonferenz dadurch erreicht, dass jeweils ein Vertreter der Gremien in eine Auswahlkommission entsandt und so in den gesamten Auswahlprozess (Überprüfungsverfahren) einbezogen wird. Hierdurch soll auch ein Beitrag zu mehr Transparenz geleistet werden. Durch die gesetzliche Verankerung des Überprüfungsverfahren soll auch erreicht werden, dass dem spezifisch auf die pädagogische Füh-

rungsaufgabe zugeschnittenen Auswahlverfahren ergänzend zur dienstlichen Beurteilung ein angemessener Stellenwert zukommen kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Eignung für das Amt eines Schulleiters nicht ausschließlich aus den in der dienstlichen Beurteilung festgehaltenen Leistungen im Amt einer Lehrkraft ableiten lässt, weil die Anforderungen der Ämter unterschiedlich sind. Der beste Lehrer muss nicht der beste Schulleiter sein.

Mit dem neuen Verfahren ist für die das Verfahren durchführende Schulaufsichtsbehörde ein zeitlicher Mehraufwand verbunden, der allerdings mit dem vorhandenen Personalbestand bewältigt werden muss. Hinzu kommen zusätzliche Kosten für die Fahrten der Vertreterinnen und Vertreter der Schulkonferenz zu den Terminen der Auswahlkommission.

Drittelparität in der Schulkonferenz
Durch die paritätische Besetzung der Schulkonferenz wird in dem gemeinsamen Gremium der Lehrer, Schüler und Eltern eine gleichberechtigte Teilhabe am "Runden Tisch der Schule" und bei den durch sie zu treffenden Entscheidungen hergestellt. Die Schulkonferenzordnung wird ebenfalls an diese Vorgabe angepasst.

Erweiterung der Definition der Schulart „Berufskolleg"
Mit der Erweiterung der Definition der Schulart Berufskolleg wird eine höhere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Bildungsgänge ermöglicht.

Ruhen und Beendigung der Berufsschulpflicht
Die Regelungen über das Ruhen und und die Beendigung der Berufsschulpflicht werden an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Die Aufhebung des Zivildienstes und Einführung des Bundesfreiwilligendienstes werden im Schulgesetz nachvollzogen. Das vorzeitige Ende der Berufsschulpflicht soll im Falle einer Eheschließung nicht mehr zum Ende der Beruffschulpflicht führen.

Klarstellung zur Versorungsberechtigung
Durch eine Änderung des § 104 Schulgesetz wird klargestellt, dass Inhaber einer Versorgungsberechtigung keine Beihilfeansprüche haben.

Anpassung der Bezuschussungsregelung für Heimsonderschulen in freier Trägerschaft
Veränderte rechtliche Rahmenbedigungen machen eine Anpassung des § 106 Schulgesetz erforderlich. Damit einher geht eine Umstellung auf den Sachkostenzuschuss des laufenden Jahres als Grundlage für die Bezuschussung.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 4 a Schulgesetz)

Absatz 1 regelt die Konzeption sowie den äußeren Rahmen der Ganztagsschule an Grundschulen und den Grundstufen an Förderschulen. Ganztagsschulen arbeiten an drei oder vier Tagen mit einem Umfang von sieben oder acht Zeitstunden. Der Antragsteller hat demnach die Wahl zwischen vier Zeitmodellen. Diese zeitlichen Umfänge haben sich bereits in der Vergangenheit bewährt. Die bisherige Unterscheidung aus dem Schulversuch, der einerseits Schulen mit besonderer pädagogischer Aufgabenstellung verbunden mit einer höheren Lehrerwochenstundenzuweisung und andererseits offene Ganztagsschulen kennt, wird im Schulgesetz nicht fortgeführt.
Die Rhythmisierung ist eine Grundbedingung für gelingende Ganztagsschulen. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist ein wichtiger Baustein für ein flexibles und differenziertes Ganztagsangebot.

Absatz 2 bestimmt, dass zur Einrichtung einer Ganztagsschule ein Antrag des Schulträgers auf Basis eines pädagogischen Konzepts notwendig ist. Es gilt hier ein Haushaltsvorbehalt. Dieser betrifft die Frage der Einrichtung an sich, nicht die zeitliche Gestaltung des Ganztagsbetriebs. Die mit der Antragstellung verbundene Wahl für eine der vier gesetzlich vorgesehenen Zeitmodelle kann keine Ablehnung des Antrags unter Berufung auf den Haushaltsvorbehalt begründen. Der Ganztagsbetrieb kann entweder verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler oder in Wahlform eingerichtet werden. Damit besteht auch weiterhin die Möglichkeit, aus pädagogischen oder sozialen Gründen eine verbindliche Ganztagsschule für alle Schülerinnen und Schüler einzurichten.

Absatz 3 regelt Fragen der Schulpflicht, die sich – mit Ausnahme der Mittagspause und des Mittagessens – auf die Dauer des Ganztagsbetriebs erstreckt. Damit hat eine Verletzung der Pflicht, am Ganztagsbetrieb teilzunehmen, die gleichen Rechtsfolgen wie die Verletzung der Pflicht, den Unterricht zu besuchen (§§ 86, 92 Schulgesetz).

Die Regeln der Schulgeldfreiheit gelten entsprechend, d.h. die Teilnahme an den Ganztagsangeboten im Sinne des Absatzes 1 ist unentgeltlich. Ein Entgelt kann nur für das Mittagessen sowie für Angebote erhoben werden, die zeitlich oder inhaltlich über das vom Land finanzierte Ganztagsangebot hinausgehen.

Absatz 4 regelt Bereitstellung des Mittagessens sowie Aufsichtsführung und Betreuung in der Mittagspause und beim Mittagessen. Dem Schulträger obliegt die Aufsichtspflicht beim Mittagessen, d. h. er stellt das erforderliche Personal, plant seinen Einsatz und sorgt gegebenenfalls für Ersatz. Die Aufsicht in der Mittagspause außerhalb des Speisesaals wird vom Land gewährleistet. Die Gemeinden leisten hierfür einen pauschalen finanziellen Ausgleich, der sich nach den im Gesetz genannten Parametern bestimmt. Der kommunale Anteil wird der Schlüsselmasse der Gemeinden (Artikel 3) entnommen. Der Ausgleich erfolgt nachschüssig, d. h. zum Beispiel der Ausgleich für das Schuljahr 2014/15 erfolgt im Haushaltsjahr 2015 unter Zugrundelegung der Schulstatistik für das Schuljahr 2014/15. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags ist davon auszugehen, dass für diese Aufsicht an der Schule in jedem Fall mindestens zwei Aufsichtspersonen erforderlich sind. Daneben gilt, dass für jeweils 80 Schüler eine Aufsichtsperson erforderlich ist. Daraus ergibt sich, dass bei bis 160 Schülern zwei, ab 161 Schülern drei und ab 241 Schülern vier Aufsichtspersonen für den Ausgleichsbetrag einzurechnen sind. Damit sind aber keine Vorgaben verbunden, wie viele Aufsichtspersonen aufgrund der konkreten räumlichen Verhältnisse an der einzelnen Schule einzusetzen sind.

Für jeden Tag des Ganztagsbetriebs sind diese Aufsichtspersonen mit einem kalkulatorischen Stundensatz von, erstmals 2015, anfänglich 15 € in Berechnung des Ausgleichsbetrags einzubeziehen. Damit ist keine Vorgabe zur tatsächlichen Honorierung der Aufsichtspersonen verbunden. Mit der Dynamisierung des Betrags sollen zukünftige Kostensteigerungen kompensiert werden.

Absatz 5 regelt den Verfahrensweg zur Einrichtung einer Ganztagsschule. Voraussetzung ist in jedem Fall ein Antrag des Schulträgers; dazu ist die Zustimmung der Schulkonferenz notwendig. Ohne ihre Zustimmung ist eine rechtswirksame Antragstellung deshalb nicht möglich. Die Aufzählung ist abschließend, so dass weitere Gremien, insbesondere die Gesamtlehrerkonferenz, nicht zu beteiligen sind. Dessen unbeschadet bleibt die Möglichkeit der Beteiligung von Gesamtlehrerkonferenz und Elternbeirat.

Da die Errichtung einer Ganztagsschule nicht verpflichtend ist und nur auf einen Antrag des Schulträgers hin erfolgen kann, handelt es sich um keine Aufgabenübertragung im Sinne von Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung. Ob ein Antrag gestellt wird oder nicht, bleibt den Schulträgern überlassen. Es liegt daher kein Konnexitätsfall vor.

Absatz 6 ermächtigt das Kultusministerium, die weiteren Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 2 (§ 8a Schulgesetz)

Durch die Streichung des Absatz 3 Satz 2 entfällt die Sonderregelung für solche Ganztagsgrundschulen, die mit einer Gemeinschaftsschule verbunden sind. Es wird damit die Gleichbehandlung aller Grundschulen sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 25 Schulgesetz)

Durch die Anpassung des § 25 SchG wird erreicht, dass auch die mit einer Gemeinschaftsschule verbundene Grundschule einen Schulbezirk hat. Damit wird die Gleichbehandlung mit anderen Grundschulen sichergestellt. Der Wechsel von einer solchen Schule auf eine andere Schule bedarf deshalb zukünftig einer Ausnahme vom Schulbezirk und somit eines Antrags nach § 76 Absatz 2 Ziffer 3 Schulgesetz. Dies entspricht der Rechtslage, die auch für jede andere Grundschule gilt.

Zu Nummer 4 (§ 12 Schulgesetz)

Die vorgelegte neue Regelung erlaubt die Ausrichtung eines Berufskollegs vorrangig auch auf den Erwerb der Fachhochschulreife, ohne dass zuvor eine Berufsausbildung nachgewiesen werden muss. Der Erwerb der Fachhochschulreife kann damit wie bisher im Weg eines Zusatzprogramms, das neben dem grundständigen Pflichtunterricht angeboten wird, oder integrativ mit Abschluss des grundständigen Bildungsgangs ermöglicht werden.

Zu Nummer 5 (§ 40 Schulgesetz)

Das Überprüfungsverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen wird erstmals im Schulgesetz verankert. Seine Einzelheiten werden in der Verwaltungsvorschrift zur Besetzung von Funktionsstellen im schulischen Bereich geregelt.

Die **Absätze 1 und 2** beschreiben die Zielsetzung des Auswahlverfahrens und bestimmen die Zusammensetzung der Auswahlkommssion sowie die rechtliche Stellung der Kommissionsmitglieder.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Überprüfungsverfahren am Bestenausleseprinzip und dem in Artikel 33 Abs. 2 GG vorbehaltslos gewährleisteten Leistungsgrundsatz ausgerich-

tet ist. Basis dieser Auswahlentscheidung ist der Besetzungsvorschlag einer Auswahlkommission. Das Verfahren soll als zusätzliche Erkenntnisgrundlage für die Auswahlentscheidung bei der Besetzung der Schulleiterstelle dienen.

Schulträger und Schulkonferenz sind berechtigt, einen Vertreter in die Auswahlkommission zu entsenden, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Beide Gremien entscheiden selbst, welche Person sie als Vertreter entsenden. Um mehr Transparenz zu erreichen, die Gremien frühzeitig einzubinden und ihre Beteiligung zu stärken, nehmen die vom Schulträger und der Schulkonferenz bestellten Vertreter am gesamten Überprüfungsverfahren als Beobachter teil und stimmen als Mitglieder der Auswahlkommission gemeinsam mit den beiden Schulaufsichtsbeamten nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens über den Besetzungsvorschlag ab. Durch die Einbeziehung von Schülervertretern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soll die Partizipation von Jugendlichen in dem sie unmittelbar betreffenden Lebensraum Schule gestärkt werden.

Wenn Jugendliche sich als Schülervertreter in der Schulkonferenz engagieren, das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Willen der Schulkonferenz als Vertreterin oder Vertreter in das Auswahlgremium entsandt werden sollen, wird davon ausgegangen, dass sie über die entsprechende Reife verfügen, das Verfahren zu begleiten.

Mit der Regelung, dass die Schulkonferenz nicht den noch amtierenden Schulleiter als Vertreter in die Auswahlkommission entsenden soll, wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass in erster Linie die Personen mit dem Stellenbesetzungsverfahren befasst werden sollen, die in der Folge mit der Führungskraft zusammenarbeiten werden. Des Weiteren soll hierdurch einer möglicherweise in Einzelfällen nicht sachgerechten Einflussnahme auf die Entscheidung über die eigene Nachfolge durch den amtierenden Schulleiter vorgebeugt werden.

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Information der Schukonferenz sowie des Schulträgers über den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission und legt den Rahmen für den Inhalt und Umfang dieser Information fest. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die untere Schulaufsichtsbehörde hiermit beauftragen.

Absatz 4 legt fest, dass zu dem Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission sodann Schulkonferenz und Schulträger als Gremium Stellung nehmen können. Es wird davon ausgegangen und ist im Sinne der Stärkung der Transparenz wünschenswert, dass der Vertreter des Gremiums, der in die Auswahlkommission entsandt wurde, sein Gremium anschließend über das Zustandekommen des Besetzungsvorschlags der Auswahlkom-

mission informiert. Die Fristen für die Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger werden im Sinne einer effektiven Verfahrensgestaltung angepasst und sind nun von gleicher Dauer. Beide Gremien können ihre Stellungnahmen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags der Auswahkommission abgeben. Dementsprechend entfällt die vormalige gesetzliche Regelung zur Information des Schultägers durch den Vorsitzenden der Schulkonferenz, die sich daraus ergab, dass der Schulträger binnen einer Frist von 6 Wochen Stellung nehmen konnte, die Schulkonferez hingegen binnen 4 Wochen. Es wird empfohlen, dass sich die Gremien gegenseitig informieren.

Beibehalten wird die bisherige Vorgabe, dass bei sonst gleicher Qualifikation dem Bewerber der Vorzug gegeben werden soll, der der Schule nicht angehört. Dafür sind Gründe der Personalentwicklung maßgeblich. Die abschließende Auswahlentscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde wird durch diese Regel hingegen nicht determiniert.

Absatz 5 stellt das Letztentscheidungsrecht des Dienstherrn über die Stellenbesetzung entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben klar. Dies wird z. B. dadurch erreicht, dass bei Stimmengleichheit in der Auswahlkommission das Votum der Schulaufsichtsbehörde über den Besetzungsvorschlag entscheidet und im Dissensfall (abweichendes Votum eines Gremiums oder der Gremien zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission) wie bisher die oberste Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium). Die Durchführung eines Verständigungsgesprächs mit den Gremien im Dissensfall entfällt. Dies wird zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Zu Nummer 6 (§ 47 Schulgesetz)

Absatz 9 des § 47 realisiert die paritätische Besetzung der Schulkonferenz. Bei Schulen, die sowohl Elternbeirat als auch Schülerrat haben, bedeutet dies eine "Drittelparität, weil die drei Gruppen Schüler, Eltern und Lehrkräfte paritätisch in der Schulkonferenz vertreten sind. Dem Gremium gehören bisher an Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an: 3 Elternvertreter, 3 Schülervertreter, 6 Lehrervertreter und der Schulleiter.
Dabei ist es sinnvoll, den Umfang des Gremiums durch die paritätische Besetzung insgesamt nicht zu vergrößern, weil es immer wieder Schwierigkeiten macht, hierfür Mitglieder zu gewinnen. Zudem kann das Schulgesetz nicht den Schulleiter zu der Gruppe der Lehrer rechnen. Dies wäre insbesondere auch bei berechtigten Elternbeschwerden ein falsches Signal.

Daher werden Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzenden und Schülersprecher als gekorene Mitglieder vorgesehen und daneben in jeweils in gleicher Anzahl Lehrer-, Eltern- und

Schülervertreter. Auch Elternbeiratsvorsitzende verstehen sich in dieser Position nicht als reine Elterninteressenvertreter, sondern berücksichtigen zugleich auch die übergreifenden Belange. Entsprechendes gilt in aller Regel auch für den Schülersprecher.

Bei Schulen ohne Elternbeirat (Schulen für erwachsene Schüler, vgl. § 59 Abs. 2 SchG) oder ohne Schülerbeirat (vor allem Grundschulen) wird unter Wahrung der Parität die Zahl der Schüler- und Elternvertreter beibehalten.

Bei Schulen, in deren Schulkonferenz auch Vertreter der dualen Partner Mitglieder sind, ist nach dem Gedanken der Parität für diese zusätzlichen Vertreter die Zahl der Lehrervertreter nicht - wie bisher gesetzlich vorgesehen - aufzustocken. Es werden in diesen Schulen drei Vertreter der dualen Partner Mitglieder der Schulkonferenz sein.

Zu Nummer 7 (§ 47 Absatz 13 Schulgesetz)

In Absatz 13 wird die Ermächtigungsgrundlage erweitert, damit eine Rechtsgrundlage für die Fahrkostenerstattung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die keine Landesbediensteten sind und an Terminen der Auswahlkommission nach § 40 SchG teilnehmen, geschaffen werden kann. Diese Ermächtigung wird in Arikel 2 durch eine Ergänzung der Schulkonferenzordnung (§ 4 a) umgesetzt.

Dies betrifft den Fall, dass die Schulkonferenz einen Eltern- oder Schülervertreter in die Auswahlkommission entsendet. Für diese besteht auf Basis der aktuellen Rechtslage keine Möglichkeit der Kostenerstattung für die Fahrt zu den Terminen der Auswahlkommission.

Zu Nummer 8 (§ 80 Schulgesetz)

Für die Zeit, in der Berufsschulpflichtige andere Bildungsgänge als eine Berufsschule besuchen oder den Wehrdienst oder einen Freiwilligendienst wie das freiwillige soziale Jahr absolvieren, ordnet das Schulgesetz in § 80 das Ruhen der Berufsschulpflicht an. Dies gilt auch für den Besuch einer Hochschule und nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift für den Besuch der Berufsakademie. Mit der Umwandlung der Berufsakademie in die Duale Hochschule wird die Einrichtung nun von dem Begriff Hochschule umfasst. Sie muss daher nicht mehr ausdrücklich in § 80 Nummer 3 genannt werden.

Mit dem Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 wurden die Filmakademie, die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst eingerichtet. Diese Akademien fallen nicht

unter das Landeshochschulgesetz und sind damit auch nicht als Hochschulen im Sinne § 80 Nummer 3 anzusehen und deswegen im Einzelnen eigenständig anzuführen.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht wurde die Möglichkeit, ersatzweise Zivildienst zu leisten, 2011 aufgehoben und der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Dieser ergänzt die bisherigen und in § 80 Nummer 5 angeführten bestehenden Freiwilligendienste und ist anstelle des bisherigen Zivildienstes in Nummer 6 zu setzen.

Zu Nummer 9 (§ 81 Schulgesetz)

Die bisherige Möglichkeit, dass im Falle einer Eheschließung nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Berufsschulpflicht auf Antrag vorzeitig endet, entfällt. In der modernen Gesellschaft ist eine abgeschlossene Schulbildung für Männer und Frauen gleichermaßen von Bedeutung. Dies entspricht auch dem zunehmenden Wunsch junger Frauen nach beruflicher Unabhängigkeit und eigenverantwortlicher persönlicher Lebens- und Zukunftsplanung.

Die Möglichkeit, die Berufsschulpflicht bei Mutterschaft, d.h. ab der Geburt des Kindes, auf Antrag zu beenden, wird beibehalten und auf den Vater erweitert. Die Entscheidung, sich ganz der Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu widmen, soll der jungen Mutter im Hinblick auf das Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorbehalten bleiben. Das Gleiche muss auch für den jungen Vater gelten. Der jeweilige Elternteil kann den Antrag jeweils nur für sich selbst stellen.

Für die Zeit vor der Geburt bleibt die Schulpflicht bestehen, die Schülerin muss nach § 2 Absatz 3 der Schulbesuchsverordnung jedoch die Schule nicht besuchen, wenn sie dies aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht kann oder nicht will. Dem Schutz der werdenden Mutter und ihres Kindes gebührt auch hier gegenüber der Schulpflicht der Vorrang.

Zu Nummer 10 (§ 104 Schulgesetz)

Lehrkräften, die Inhaber einer Versorgungsberechtigung sind, steht nach Eintritt des Versorgungsfalls weder nach der Beihilfeverordnung noch nach § 104 SchG ein Anspruch auf Beihilfe zu. Da diese Rechtslage jedoch nicht bekannt war, hat der VGH mit Urteil vom 28.04.2010 für Altfälle aus Vertrauensschutzgründen festgestellt, dass eine Lehrkraft im Privatschuldienst mit Versorgungszusage eine Beihilfeberechtigung nach Eintritt des Versorgungsfalls hat. In Neufällen ab 2007 wird bei der Verleihung einer Versorgungsberech-

tigung schriftlich darauf hingewiesen, dass im Versorgungsfall keine Beihilfeberechtigung besteht. Vorsorglich soll auch im Schulgesetz eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, die die bestehende Rechtslage verdeutlicht. Der neue § 104 Abs. 1 Satz 4 entspricht damit der derzeitigen Rechtslage, die er klarstellt. Eine inhaltliche Änderung ist mit der neuen Formulierung nicht verbunden

Zu Nummer 11 (§ 106 Schulgesetz)

Die privaten Heimsonderschulen erhalten nach dem bisherigen Wortlaut des Schulgesetzes einen Sachkostenzuschuss des Landes "bis zur Höhe des Unterhaltsbeitrags an staatlichen Heimsonderschulen". Dieser "Unterhaltsbeitrag" in Form einer Gebühr für Unterkunft und Verpflegung wird seit der ab 1991 vorgenommenen Neugliederung der Kostenstruktur an den staatlichen Heimsonderschulen mit Einführung kostendeckender Pflegesätze nicht mehr der Festlegung eines Sachkostenzuschusses an die privaten Heimsonderschulen zugrunde gelegt. Schließlich wurde im Jahr 2000 auch begrifflich von einer kostendeckenden Jahresgebühr auf "Vergütungen nach §§ 93 ff. BSHAG pro Kalendertag" budgetneutral umgestellt.

Bereits seit 1991 erhalten die privaten Heimsonderschulen neben faktisch kostendeckenden Personalkostenzuschüssen einen Sachkostenzuschuss je Schüler und Jahr in Höhe des Sachkostenbeitrags des Vorjahrs für eine entsprechende öffentliche Sonderschule.

Mit der Änderung wird diese bereits langjährige Verwaltungspraxis im Schulgesetz umgesetzt und gleichzeitig - entsprechend der Zuschussvorschrift für private Sonderschulen, die nach dem Privatschulgesetz bezuschusst werden - auf den Sachkostenzuschuss des laufenden Jahres umgestellt. Die Änderung soll zum 01.01.2015 und damit zum nächsten Haushaltsplan in Kraft treten.

Zu Artikel 2 (Schulkonferenzordnung)

Die Zusammensetzung der Schulkonferenz in kleineren Schulen (Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen) ist in der Schulkonferenzordnung festgelegt, die an die paritätischen Verhältnisse angepasst wurde.

Zudem wird die Rechtsgrundlage für die Fahrkostenerstattung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die keine Landesbediensteten sind, und an Terminen der Auswahlkommission nach § 40 SchG teilnehmen, geschaffen.

Zu Artikel 3 (Finanzausgleichsgesetz)

Das Land trägt in der Mittagspause bei den Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen die Kosten der Betreuuung und Aufsichtsführung, die über die dem Schulträger obliegende Betreuung und Aufsichtsführung beim Mittagessen hinausgeht. Es hat sich mit den kommunalen Landesverbänden darauf verständigt, dass sich die Gemeinden an den Kosten im Wege eines pauschalen Ausgleichs beteiligen. Die Parameter zur Berechnung des Ausgleichs sind im Schulgesetz (§ 4 a Absatz 4) geregelt. Mit der Bestimmung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der kommunale Beitrag im Rahmen eines verwaltungseinfachen Verfahrens der Schlüsselmasse der Gemeinden vorweg entnommen wird.

Zu Artikel 4 (Übergangsbestimmungen)

§ 4 a Schulgesetz trifft eine gesetzliche Regelung zu den bisher als Schulversuch geführten Ganztagsschulen an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen; damit ist die Grundlage für die Fortführung dieser Schulversuche entfallen. Sie werden deshalb nun ebenfalls auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, können jedoch gleichwohl nach den im Einrichtungserlass formulierten Regeln weitergeführt werden. Der Schulträger kann aber auch nach den Vorgaben des § 4 a die Überführung in eines der dort geregelten Modelle der Ganztagsschule beantragen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummer 11 sowie Artikel 2 Nummer 2 Absatz 2 am 1. Januar 2015 in Kraft, damit bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, weil die Bemessungsgrundlagen für den pauschalen Ausgleich erstmals im Rahmen der Schulstatistik für das Schuljahr 2014/15 erhoben werden.